

Wahlordnung der Diözesanversammlung des Kolpingwerkes Diözesanverband Eichstätt

beschlossen am 17. September 2016 in Eichstätt

Auf Grundlage des § 15 Abs. 17 der Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband Eichstätt gibt sich die Diözesanversammlung die folgende Wahlordnung:

Präambel

Die Regelungen in dieser Wahlordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Frauen und Männern steht der Zugang zu allen Ämtern, soweit sie nicht katholischen Klerikern vorbehalten sind, in gleicher Weise offen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung.

Das Kolpingwerk Diözesanverband Eichstätt strebt eine möglichst gleichmäßige Besetzung aller Organe und Gremien mit Frauen und Männern aus allen Altersgruppen an.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen der Organe und Gremien des Kolpingwerkes Diözesanverband Eichstätt.

§ 2 Wahlkommission

- (1) Für jede Diözesanversammlung beruft der Diözesanvorstand eine Wahlkommission ein.
- (2) Die Wahlkommission besteht aus mindestens drei höchstens fünf Mitgliedern. Die Wahlkommission bestimmt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.
- (3) Mitglieder der Wahlkommission müssen im Fall der eigenen Kandidatur für ein Amt für die Dauer dieses Wahlgangs ihr Amt in der Wahlkommission ruhen lassen.
- (4) Die Aufgaben der Wahlkommission sind:
 - Wahlausschreibung
 - Abklärung der Bereitschaft zur Kandidatur
 - Prüfung der Wählbarkeit des jeweiligen Kandidaten
 - Einholung der Zustimmung des Bischofs von Eichstätt für die Kandidatur des Diözesanpräses und des stellvertretenden Diözesanpräses
 - Einladung der Kandidaten zur Diözesanversammlung
 - Leitung und Durchführung der Wahlen
 - Feststellung des Wahlergebnisses.

§ 3 Wahlvorbereitung (Ausschreibung, Vorschläge, Fristen)

- (1) Die Wahlausschreibung erfolgt mit der Einladung zur Diözesanversammlung, spätestens sechs Wochen vor dem Wahltermin.
- (2) Vorschlagsberechtigt sind der Diözesanvorstand, die Vorstände der Kolpingsfamilien und der Bezirksverbände und die Diözesankonferenz der Kolpingjugend.
- (3) Wahlvorschläge müssen spätestens vier Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung bei der Wahlkommission vorliegen.
- (4) Die Kandidaten müssen Mitglied im Kolpingwerk Deutschland sein.
- (5) Die Kandidaten für das Amt des Diözesanpräses und des stellvertretenden Diözesanpräses werden in Absprache mit dem Diözesanbischof benannt.
- (6) Die Kandidaten erhalten die Gelegenheit, sich schriftlich vorzustellen. Die schriftliche Vorstellung soll spätestens drei Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung der Wahlkommission vorliegen.
- (7) Die Mitteilung der Wahlvorschläge sowie ggfs. die schriftliche Vorstellung der Kandidaten erfolgt spätestens zwei Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung an die Delegierten.

- (8) Sofern innerhalb der vorgesehenen Fristen keine zahlenmäßig ausreichenden Wahlvorschläge vorliegen, kann der Diözesanvorstand bis zum jeweiligen Wahlgang weitere Wahlvorschläge einbringen.
- (9) Abwesende Kandidaten können gewählt werden, wenn sie sich schriftlich zur Kandidatur und zur Annahme der Wahl bereit erklärt haben.

§ 4 Wahldurchführung

- (1) Vor Beginn der Wahlhandlung ist die Stimmberechtigung der Delegierten festzustellen.
- (2) Die Wahlen für die Mitglieder des Diözesanvorstandes finden grundsätzlich in freier und geheimer Abstimmung statt.
- (3) Mit 2/3-Mehrheit kann die Diözesanversammlung beschließen, die Wahl der Delegierten zur Bundesversammlung und der Reserveliste an den Diözesanvorstand zu delegieren.
- (4) Vor dem jeweils ersten Wahlgang haben die Kandidaten die Gelegenheit, sich persönlich vorzustellen und Fragen zu beantworten (Personalbefragung). Art und Weise der Vorstellung legt die Wahlkommission fest.
- (5) Verlangt ein Delegierter eine Personaldebatte, so ist diese – unter Ausschluss der nicht Wahlberechtigten und aller, die für das betreffende Amt kandidieren, – durchzuführen. Die Wahlkommission leitet – auch wenn deren Mitglieder nicht zum Kreis der Wahlberechtigten gehören – die Personaldebatte. Über die Personaldebatte wird kein Protokoll geführt. Es gilt Verschwiegenheit der Teilnehmenden.
- (6) Die Wahlen werden in der Reihenfolge durchgeführt, in der die Ämter nach § 15 Abs. 5 der Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband Eichstätt aufgeführt sind.
- (7) Ein Stimmzettel ist nur dann gültig, wenn höchstens so viele Stimmen vergeben sind, wie Ämter zu besetzen sind.
- (8) Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (9) Ist der Wählerwille nicht klar erkennbar, ist die Stimme ungültig. Die Wahlkommission entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist die abgegebene Stimme als ungültig zu werten.
- (10) Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
- (11) Erreicht bei mehreren Kandidaten für ein Amt im ersten Wahlgang keiner die absolute Mehrheit, so erfolgt zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl. Gewählt ist dann, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
- (12) Die Wahl der zehn weiteren Diözesanvorstandsmitglieder nach § 15 Abs. 5 f) der Satzung findet für jeden Fachausschuss getrennt statt. Jeder Fachausschuss soll mit einer Doppelspitze besetzt sein.

§ 5 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit beträgt jeweils drei Jahre. Die Amtsträger bleiben bis zum Schluss der Diözesanversammlung, bei der die Neuwahlen stattfinden, im Amt, auch wenn die Amtszeit hierdurch über- oder unterschritten wird.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Diözesanvorstandes während der Amtsperiode aus oder ist ein Amt unbesetzt, erfolgt durch die nächste Diözesanversammlung eine Nachwahl bis zum Ende der regulären Amtszeit des gesamten Diözesanvorstandes.

Diese Wahlordnung wurde von der Diözesanversammlung des Kolpingwerkes Diözesanverband Eichstätt am 17. September 2016 in Eichstätt beschlossen und tritt sofort in Kraft.